

Wärmeliefervertrag

TüWärme Schlossblick Entringen

zwischen

[**Vertragspartner**],
vertreten durch [Vorstand, Geschäftsführer, etc.],
[Anschrift]

– nachstehend **Kunde** genannt –

und

Stadtwerke Tübingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

– nachstehend **swt** genannt –

– bzw. gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet –

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme durch die swt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmEV) geschlossen. Der Abschluss dieses Wärmeliefervertrages setzt voraus, dass auf dem Vertragsgrundstück ein Fernwärme-Hausanschluss an das Versorgungsnetz „TüWärme Schlossblick Entringen“ beauftragt ist oder bereits besteht.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die swt stellen dem Kunden für seine auf dem Grundstück

[Straße u. Nr..]

gelegenen bzw. zu errichtenden Gebäude Wärme für Raumheizung, Lüftung und/oder Trinkwassererwärmung bereit.

Der Hausanschluss und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der swt.

- (2) Ergänzend zum Wärmeliefervertrag gelten die Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmennetz (TAB-HW).

- (3) Die zwischen dem Kunden und den swt vereinbarte Anschlussleistung (Anschlusswert) wird nach Maßgabe der TAB-HW ermittelt. Die swt übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben in der Anmeldung zur FernwärmeverSORGUNG des Kunden.

Heizlast Raumheizung _____ kW

Heizlast Trinkwarmwasserbereitung _____ kW

Heizlast Raumluftechnische Anlagen _____ kW

Festgelegter Anschlusswert _____ kW

- (4) Über die für das Vertragsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der swt, Wärme an den Kunden zu liefern.
- (5) Die swt erklären sich bereit, auf Verlangen des Kunden, eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern der swt dies technisch und wirtschaftlich sowie ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
- (6) Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden gemäß Absatz 3 geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.
- (7) Die Weiterleitung der Wärme zur Versorgung anderer Grundstücke oder Gebäude bedarf der schriftlichen Zustimmung der swt.
- (8) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Kunde zugleich, die Anlagen zum Vertrag vollständig erhalten zu haben.

§ 2 Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grund-, Arbeits- und Emissionspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisänderungsklauseln. Entgelt und Preisänderungsklauseln ergeben sich aus den Preisbedingungen (Anlage Preisbedingungen). Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug (auch in Fällen von Leerstand oder bei Sanierungsmaßnahmen oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung) zu zahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach § 4 und § 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung. Die swt können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die swt berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte

Jahresabrechnung nicht vor, sind die swt zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Zum Jahresende und zum Ende der festgelegten Vertragslaufzeit wird von den swt eine Rechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Bei der Zahlung ist die Vertragskontonummer anzugeben, da die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden sind ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde gestattet dem FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN die Installation eines eigenen Telefonanschlusses oder die Installation eines GSM-Modems oder einer anderen geeigneten Technologie zur Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Fernauslesbarkeit der Messeinrichtungen. Je nach gewählter Technologie kann es erforderlich sein, dass der Kunde einen Stromanschluss zur Verfügung stellen muss.

§ 3 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 08.07.2025 und endet am 31.12.2035.
- (2) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit aus Absatz 1 verlängert sich der Vertrag um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4 Haftung

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der swt weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den swt aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die swt und Ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die swt und Ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer

wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

§ 5 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der Anlage „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“.

§ 6 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus diesem FernwärmeverSORGUNGSvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Tel. +49 7851 79579-40 Fax: +49 7851 79579-41
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet: www.universalschlichtungsstelle.de

- (2) Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde seine Beschwerde an das Beschwerdemanagement des FernwärmeverSORGUNGSunternehmens gerichtet hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:
Stadtwerke Tübingen GmbH
Kundenservice - Beschwerdemanagement
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Tel. 07071 157-300
Fax: 07071 157-311
E-Mail: beschwerde@swtue.de

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Die Anlage dieses Vertrages ist integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlage ein.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

Anlagen

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Preisbedingungen TüWärme Schlossblick Entringen
- Technische Anschlussbedingungen (TAB-HW)
- Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung

Ammerbuch, den 14.07.2025

Tübingen, den 14.07.2025

[Vorname, Name]
[Vertragspartner]

[Vorname, Name]
Stadtwerke Tübingen GmbH